

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ETH Zürich für den Einkauf von Personalvermittlungsdienstleistungen

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über im Bereich der Personalvermittlung.

1.2 Wer der ETH Zürich Kandidatenvorschläge unterbreitet (Einreichen eines Angebots), akzeptiert damit die vorliegende AGB.

1.3 Die AGB von Personalvermittlern sind ausgeschlossen bzw. werden nicht akzeptiert.

2 Angebot

2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der der ETH Zürich (Auftraggeberin) erstellt. Als Offertanfrage gilt auch die Aufforderung der ETH Zürich auf bestimmten Stelleninseraten, dass Kandidatenvorschläge von Personalvermittlern akzeptiert werden.

2.2 Der Personalvermittler (Auftragnehmerin) weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

2.3 Bei einer **Vermittlung auf Erfolgsbasis** wird nur bei erfolgreicher Vermittlung eine Vergütung fällig (vgl. Ziffer 6.4).

2.4 **Bei einer Vermittlung auf Mandatsbasis** wird die Vergütung mit der Auftraggeberin je nach Schwierigkeitsgrad der zu besetzenden Position sowie dem Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt. Die Auftraggeberin formuliert die Angebotsanfrage entsprechend.

2.5 Das Angebot, einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.

2.6 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage von der Auftraggeberin genannten Frist verbindlich.

2.7 Der Auftrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots durch die Auftraggeberin und unter Anwendung der vorliegenden AGB zustande. Bei der Annahme wird bestätigt die Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin die Art der gewünschten Vermittlung (Erfolgs- /Mandatsbasis).

3 Ausführung

3.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

3.2 Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin, bei Vermittlungen auf Mandatsbasis, regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

3.3 Der Auftraggeberin steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

3.4 Die Auftragnehmerin ist nicht zur Vertretung der Auftraggeberin ermächtigt; sie darf die Auftraggeberin gegenüber Dritten nicht verpflichten.

4 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohnleichheit von Frau und Mann

Die Auftragnehmerin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohnleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Die Auftragnehmerin mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

5 Klärung der Bedürfnisse der Auftraggeberin (Mitwirkung der Auftraggeberin)

Damit die Auftragnehmerin der Auftraggeberin überhaupt einen Kandidatenvorschlag unterbreiten kann, bedarf es eines Stellenbeschreibs in dem die Aufgaben, Zuständigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse für die zu besetzende Stelle/Funktion festgelegt werden. In einem Gespräch zwischen einem für das Recruiting zuständigen Mitarbeitenden der HR der Auftraggeberin werden mindestens folgende Punkte geklärt.

- Aufgaben
- Anforderungsprofil
- Grundausbildung und ggf. Zusatzausbildungen
- Benötigte Informatikkenntnisse
- Gewünschte Berufserfahrung
- Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse
- Gehaltsvorstellungen
- Eintrittsdatum
- Arbeitsort
- Vergütung (Honorarleistung)

6 Vergütung (Vermittlungshonorar)

6.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen:

- a. **bei Vermittlungen auf Erfolgsbasis zu Festpreisen** nach Ziffer 6.4; oder
- b. **bei Vermittlungen auf Mandatsbasis** nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach), die schriftlich vereinbart wird.

Wenn nicht anders vereinbart gilt die Vermittlung auf Erfolgsbasis.

6.2 Die Auftragnehmerin hat erst nach erfolgreicher Vermittlung einen Anspruch auf Vergütung. Eine erfolgreiche Vermittlung liegt erst dann vor, wenn die Auftraggeberin eine/n von der Auftragnehmerin vorgeschlagenen Kandidaten/in mittels Arbeitsvertrags einstellt.

6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach erfolgreicher Vermittlung. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

6.4 Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin nach erfolgreichem Abschluss des Arbeitsvertrages bei **Vermittlung auf Erfolgsbasis** folgende Vergütungen:

- 12% des gesamten Bruttojahreseinkommens bis CHF 59'999 - 79'999.-
- 15% des gesamten Bruttojahreseinkommens von CHF 80'000 – 119'999.-
- 20% des gesamten Bruttojahreseinkommens von CHF 120'000 – 199'999.-
- 25% des gesamten Bruttojahreseinkommens von CHF ab 200'000

6.5 Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin in den folgenden Fällen keine Vergütung:

- Wenn das von der Auftragnehmerin präsentierte Kandidatendossier von der Auftraggeberin nicht akzeptiert wird oder das von der Auftraggeberin unterbreitete Stellen- oder Arbeitsangebot ablehnt und wenn die Kandidaten nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt des ersten Gesprächs von der Auftraggeberin eingestellt wird
- Wenn die Auftraggeberin einen für sie von der Auftragnehmerin ausgewählten Kandidaten einer anderen Person oder Bereich präsentiert und wenn diese Person oder Bereich nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten, nachdem der/die Kandidat/in zum ersten Mal der Auftraggeberin präsentiert worden ist, den Kandidaten einstellt oder für sich arbeiten lässt.
- Wenn eine direkte Kontaktaufnahme des/der Kandidaten mit der Auftraggeberin vor Einreichung und nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Einreichung des Kandidatendossiers erfolgt
- Die Auftragnehmerin hat in jedem Fall vorab zu klären, ob das Kandidatendossier nicht bereits der Auftraggeberin vorliegt

7 Rückerstattung bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrags

7.1 Wird der Arbeitsvertrag innerhalb der ersten drei Monate nach Stellenantritt aufgelöst, egal ob durch den Mitarbeitenden oder die Auftraggeberin, gewährt die Auftragnehmerin eine Rückerstattung durch Gutschrift des Pauschalhonorars zu den folgenden Bedingungen:

- 75% des Pauschalhonorars, wenn der/die Mitarbeitende das Unternehmen im ersten Monat verlässt;
- 50% des Pauschalhonorars, wenn der/die Mitarbeitende das Unternehmen im zweiten Monat verlässt;
- 25% des Pauschalhonorars, wenn der/die Mitarbeitende das Unternehmen im dritten Monat verlässt;

7.2 Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über die vorzeitige Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit dem/der eingestellten Mitarbeitenden.

7.3 Auf schriftliches Verlangen der Auftraggeberin schlägt die Auftragnehmerin andere geeignete Kandidaten für die erneut zu besetzende Stelle vor. Erfolgt eine erneute Stellenbesetzung fällt der Anspruch der Auftraggeberin auf eine Rückerstattung dahin.

8 Geheimhaltung

8.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

8.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftraggeberin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort der Auftragnehmerin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ3, BÖB4).

8.3 Ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.

9 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Die Auftraggeberin vernichtet die für sie nicht geeigneten Kandidatenvorschläge oder retourniert entsprechende Unterlagen an die Auftragnehmerin

10 Haftung

Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn. 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

11 Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

12 Abtretung und Verpfändung

Die Auftragnehmerin darf Forderungen gegenüber der Auftraggeberin ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

13 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

13.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

13.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Ausgabe: Zürich, den 5. März 2021

Stand: Zürich, den 1. Januar 2021